

Steueramt des Kantons Solothurn

Quellensteuer

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 65

**An die Eigentümer
von Grundstücken im Kanton Solothurn
mit Hypothekarzinszahlungen
an Personen im Ausland**

Quellensteuer auf Hypothekarzinsen an Empfänger im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 1995 ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft, das erstmals auf Bundesebene die Quellensteuer umfassend regelt. Da bei der Quellensteuer eine Harmonisierung zwischen Bund und Kanton unumgänglich war, wurden auch die kantonalen Rechtsgrundlagen revidiert.

Gemäss § 115^{quater} des Steuergesetzes in Verbindung mit Art. 94 DBG unterliegen der Quellensteuer Gläubiger oder Nutzniesser mit Wohnsitz im Ausland, die Zinse erhalten, welche durch ein Grundstück im Kanton Solothurn grund- oder pfandrechlich gesichert sind (v.a. Hypothekarzinse).

Für Sie als Schuldner solcher Hypothekarzinse bedeutet dies, dass Sie sowohl für die Vornahme des Quellensteuerabzuges als auch für dessen Abrechnung und Ablieferung an das kantonale Steueramt verantwortlich sind. Für Ihre Mitwirkung erhalten Sie eine **Bezugsprovision von 2 %** des abgelieferten Steuerbetrages.

In der Beilage stellen wir Ihnen die für Sie notwendigen Unterlagen zu. Es ist dies in erster Linie das Merkblatt, das Ihnen Auskunft darüber gibt, in welchen Fällen und in welcher Form der Quellensteuerabzug vorzunehmen ist. Wie Sie diesem Merkblatt entnehmen können, ist in jedem Fall noch zu prüfen, ob der Empfänger der Zinszahlungen Wohnsitz in einem Land hat, das mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen unterhält. Weiter erhalten Sie das Abrechnungsf formular, welches vollständig ausgefüllt dem kantonalen Steueramt einzureichen ist. Sie sind ferner verpflichtet, dem Empfänger der Zinszahlungen unaufgefordert auf dem ebenfalls beiliegenden Bescheinigungsf formular die Vornahme des Quellensteuerabzuges zu bestätigen.

Die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern sind uns innert 30 Tagen nach der Veranlagung und Rechnungsstellung zu überweisen. Für allfällige Nachbestellungen von Formularen wenden Sie sich bitte an das kantonale Steueramt, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn.

Für Ihre Mitarbeit danken wir und grüssen Sie freundlich.

**Steueramt des Kantons Solothurn
Quellensteuer**

- Merkblattf formular QST-142
- Abrechnungsf formular QST-140
- Bescheinigungsf formular QST-127